

<b>Zeitschrift:</b>	Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
<b>Band:</b>	- (2025)
<b>Heft:</b>	47
<b>Artikel:</b>	Pilotprojekt Kanton Aargau : Einführung der digitalen Beglaubigung in der amtlichen Vermessung und die Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg)
<b>Autor:</b>	Stirnimann, Simone
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1075499">https://doi.org/10.5169/seals-1075499</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pilotprojekt Kanton Aargau: Einführung der digitalen Beglaubigung in der amtlichen Vermessung und Eintragung im schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg)

Der Kanton Aargau hat als Pilotkanton die Möglichkeit der digitalen Beglaubigung eingeführt. Notwendig für die digitale Beglaubigung ist die Eintragung der Urkundsperson im UPReg. Der nachfolgende Erfahrungsbericht zeigt die ersten praktischen Erfahrungen, welche in der amtlichen Vermessung gemacht wurden.

## UPReg und die amtliche Vermessung

Im schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) sind alle Personen eingetragen, welche berechtigt sind, elektronische Beglaubigungen auszustellen. Bereits seit 2014 ist es beim Bundesamt für Justiz in Betrieb und wurde 2024 für die amtliche Vermessung erweitert. Zusammen mit der Revision der VAV<sup>1</sup> wurde eine Änderung in der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) vorgenommen, damit die zur digitalen Beglaubigung befugten Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (in den meisten Kantonen sind dies die Nachführungsgeometerinnen und -geometer) sowie die zuständigen Aufsichtsbehörden in das Register aufgenommen werden können. Dies ermöglicht den eingetragenen Personen die digitale Beglaubigung von Auszügen (Art. 46a VAV).

## Voraussetzungen für die Eintragung im UPReg

Damit eine Nachführungsgeometerin bzw. ein Nachführungsgeometer im UPReg eingetragen werden kann, braucht es eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) sowie eine Bestätigung der zuständigen kantonalen Stelle für die amtliche Vermessung. Die Personen, welche bei der zuständigen kantonalen Stelle für die amtliche Vermessung verantwortlich sind, werden vom Bund freigegeben.

Die digitale Beglaubigung in der amtlichen Vermessung ist auf kantonaler Stufe zu regeln. Im Kanton Aargau erfolgt dies durch Artikel 39 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (kantonale Geoinformationsverordnung, KGeoIV).

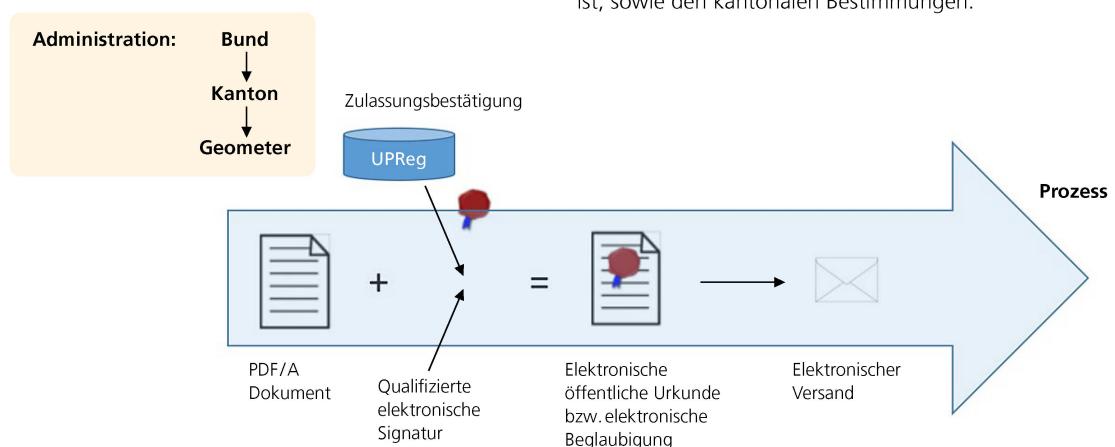
## Welche Auszüge werden im Kanton Aargau beglaubigt?

Eingesetzt wird die digitale Beglaubigung zurzeit für zwei Anwendungsfälle:

- die Beglaubigung von Katasterplankopien und
- die nachträgliche Beglaubigung (Art. 42 h und i, KGeoIV).

Unabhängig vom Eintrag der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometer ins UPReg ist die digitale Signierung von Mutationsurkunden und Dienstbarkeitsplänen. Diese Dokumente sind teilweise Bestandteil einer öffentlichen Urkunde im Grundbuchgeschäftsverkehr, welche aktuell noch als Papierdokument erstellt werden muss. Diese digital zu erstellen, ist zurzeit nicht sinnvoll, da sie von der Urkundsperson (Notarin bzw. Notar) gemäss Beurkundungsrecht des Kantons Aargau wieder in Papierform bereitgestellt werden müssten. In Zukunft soll es möglich sein, eine öffentliche Urkunde in elektronischer Form zu erstellen. Geregelt wird dies im Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (Notariatsdigitalisierungsgesetz, DNG) und der dazugehörigen Verordnung, welche aktuell beim Bund in Arbeit ist, sowie den kantonalen Bestimmungen.

Abbildung: Prozessablauf mit der digitalen Signatur  
(Quelle: swisstopo)



<sup>1</sup> Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

### Pilot im Kanton Aargau

Im Rahmen des Pilotprojektes wurde der gesamte Prozessablauf von der Eintragung des Nachführungsgeometers im UPReg inkl. den notwendigen Freigaben bis zu den Genehmigungen durch die Verwaltung (Bund und Kanton) sowie die Anwendung für Katasterplankopien und die nachträgliche Beglaubigung getestet.

Analog dem «Kaskadenmodell»<sup>2</sup> der Administration wurden durch den Bund (Bundesamt für Landestopografie swisstopo) die verantwortlichen Personen des Kantons Aargau erfasst. Dieser Schritt war die Voraussetzung für eine Freigabe der Nachführungsgeometerinnen und -geometer im Kantonsgebiet im UPReg.

Bereits bei diesem ersten Schritt können Schwierigkeiten entstehen, da sich der Eintrag im UPReg auf verschiedene Mandate (Grundbuch, Zivilstandswesen etc.) beziehen kann. Das Problem besteht darin, dass die Nachrichtensteuerung auf die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) bezogen erfolgt und demzufolge Mail-Nachrichten nicht immer die effektiv zuständigen Empfänger erreichen. Im Falle des Kantons Aargau konnte dieses Problem durch Absprache zwischen Kanton und swisstopo gelöst werden, indem mit gleicher UID-Nummer verschiedene Unternehmensbereiche erfasst wurden.

Die Eintragung sowie Freigabe der zuständigen Person beim Kanton Aargau wurde anlässlich einer Vorortschulung in Aarau realisiert. Dadurch bereitete die Genehmigung des Antrages eines Nachführgeometers bzw. einer Nachführungsgeometerin keine Probleme mehr.

Ein erster *Nachführungsgeometer* konnte seine Eintragung nach Erfassen der Grunddaten und Freigabe durch den Kanton vornehmen. Er setzt die digitale Beglaubigung von Katasterplankopien sowie nachträgliche Beglaubigungen produktiv ein.

### Offene Fragen

Zurzeit sind bei der Anwendung der digitalen Beglaubigung und der digitalen Signatur einige Fragen offen, weil verschiedene Stellen involviert und die gesetzlichen Grundlagen noch nicht auf vollständig digitale Prozesse ausgelegt sind. So ist der aktuelle UPReg-Prozess zwar als Mandat für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer verfügbar, aber leider (noch) nicht spezifisch auf deren Bedürfnisse ausgelegt. Ein Beispiel: Mehrfachbeglaubigungen sind heute technisch nicht möglich. Eine künftige Lösung sollte darum besser auf die Ingenieur-Geometerschaft und deren spezifische Bedürfnisse abgestimmt werden.

### Fazit

Die ersten Erfahrungen des Kantons Aargau mit der digitalen Beglaubigung haben gezeigt, dass das Verfahren, aber auch die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Bedürfnisse der Nachführungsgeometerinnen und -geometer zu wenig ausgereift sind. Aktuell sind diverse Fragen offen, welche in verschiedenen Gremien diskutiert werden müssen. Dabei ist es wichtig, dass die Anliegen und Bedürfnisse der Nachführungsgeometerinnen und -geometer bei der Erarbeitung der Verordnung zum Notariatsdigitalisierungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Möglichkeit, die digitale Beglaubigung und sobald möglich auch die digitale Signierung von Mutationsurkunden in der amtlichen Vermessung einzusetzen, wird begrüßt. Wichtig ist, dass die offenen Fragen möglichst rasch angegangen und abschliessend beantwortet werden, damit die Nachführungsgeometerinnen und -geometer auf dem eingeschlagenen Weg ins digitale Zeitalter nicht weiter behindert werden.

Simone Stirnimann, pat. Ing.-Geom.  
Kantonsgeometerin  
Vermessungsamt des Kantons Aargau, Aarau  
simone.stirnimann@ag.ch

<sup>2</sup> Kaskadenmodell bedeutet hier: Bund administriert Kanton, Kanton administriert Endbenutzer (siehe Abbildung S.15)